

E.III.4'

LANDESSYNODE
DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. Januar 1987

In Konsequenz ihrer Synodalerklärung von 1980 (→ Bd. I, E.III.29) hat die Rheinische Kirche 1987 eine Änderung der Kirchenordnung beschlossen, die darin besteht, daß das Gespräch zwischen Christen und Juden auf allen Ebenen der Kirchenordnung aufgenommen werden soll (vgl. zum weiteren Verfahren die Änderung des Grundartikels E.III.47').

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 5, 140, 169 und 215 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Januar 1986 (KABl. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält nach Satz 3 folgenden Wortlaut:

„Sie [sc. die EKIR] hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt. Sie beteiligt sich an dem der Kirche gebotenen Gespräch zwischen Christen und Juden. Sie wirkt mit an dem der Kirche aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben.“

2. Artikel 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe h) ein neuer Buchstabe i) eingefügt:

„i) sie soll das Gespräch zwischen Christen und Juden im Kirchenkreis und in den Gemeinden fördern;“

b) Die bisherigen Buchstaben i) und k) werden die Buchstaben k) und l).

3. Artikel 169 wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. Sie pflegt die Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel und fördert das Gespräch zwischen Christen und Juden.“

Wortlaut in: Verhandlungen der 35. ordentlichen Landessynode, Tagung vom 11. bis 16. Januar 1987 in Bad Neuenahr, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1987, 192f.